

# Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 50.

13. September 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.  
Einkaufsgebühr der Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission, betreffend die Rechtsverhältnisse  
der Israeliten.

(Vom 19. Juli 1856.)

### T i t.

Auf eine Beschwerde der Regierung von Aargau, vom Oktober 1854, gegen ein Gesetz des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1852 über den Markt- und Hausirverkehr, wurde vom Ständerath beschlossen:

Der Bundesrath möge über die in den Kantonen bestehenden Beschränkungen der Rechte der Israeliten Bericht erstatten, und darauf bezügliche Anträge für deren Aufhebung bringen, sofern solche der Bundesverfassung widersprechen sollten.

Die dießfalls eingeholten Berichte aus den Kantonen ergaben, daß meistens kein Unterschied in den waltenden Beschränkungen zwischen schweizerischen und nichtschweizerischen Juden gemacht wird, und daß exceptionelle Beschränkungen; somit auch gegen die schweizerischen Juden, mehrfach bestehen, und zwar

- a. rüßsichtlich des Rechts der Niederlassung;
- b. so wie des Aufenthalts;
- c. des Marktbesuches;
- d. des Hausirverkehrs und
- e. des Liegenschaftserwerbes u. s. f.

Die politischen Rechte der Israeliten betreffend darf angenommen werden, daß wegen bisheriger Unwahrscheinlichkeit von zur Anwendung vorkommenden Fällen die kantonalen Gesetze dießfalls keine beschränkenden Verbote enthalten, daß aber in der Praxis die Lösung von dem Willen der kantonalen Behörden abhängt. Dieß gilt bezüglich Erwerbung des Bürgerrechts, der Stimm- und Wahlfähigkeit, der Verheirathung und der Gründung von Kirchen und Schulen. — So sind die

den Gemeinden Lengnau und Oberendingen angehörenden Juden des Kantons Aargau nach frühern Judenmandaten wahrscheinlich als bloße Geduldete, nach einem Gesetz von 1809 als unter Schutz- und Schirmrecht stehende unvertreibliche Ansassen, und laut dem Mißiv der Regierung des Kantons Aargau vom 21. November 1855, als heimat-hörige Kantons- und Schweizerbürger betrachtet. Einzig sollen nach gleichem Aktenstücke sie noch nicht „im Besitze eines vollen Ortsbürgerrechtes im Sinne christlicher Bürgergenossenschaften, und deshalb nothwendigerweise auch nicht im Besitze politischen Stimmrechts außer ihrer Gemeinde sich befinden: und dieses Mangels eines Ortsbürgerrechtes wegen gesetzlicher Weise auch die Einwilligung der Regierung zur Verheirathung bedürfen. Ihre Niederlassung außer ihren benannten zwei Gemeinden sei laut Niederlassungsgesetz vom 7. Mai 1846 an gewisse Bedingungen geknüpft (an welche, ist nicht gemeldet). Welche Bewandniß es mit ihrer Fähigkeit des Eigenschaftenerwerbes habe, ist nicht ersichtlich; im Allgemeinen sagt die Regierung des Standes Aargau, daß die Praxis die angehörigen Israeliten im Gegensatz zu andern Kantonsangehörigen christlicher Konfession in bürgerlichen Rechtsbeziehungen keinen anderweitigen Beschränkungen unterwerfe.

Da in Beziehung auf den politischen Rechtszustand der schweizerischen Juden keine Klagen vorliegen, entschlägt sich die Kommission auch der weitem dießfalligen Untersuchungen und der nähern Erörterung der Frage: in wie weit der dormalige Zustand in den Kantonen der Vorschriften der Bundesverfassung entspreche. Sie glaubt diese Verhältnisse ihrer natürlichen Entwicklung überlassen zu sollen, nachdem allseitig gegeben ist, daß die schweizerischen Juden als Kantons- und Schweizerbürger anerkannt werden müssen. Es wird sich die Schlussfolgerung von selbst ergeben, daß sie nach Art. 42 der Bundesverfassung also auch gleich den übrigen Kantons- und Schweizerbürgern zu behandeln seien, so weit die Bundesverfassung nicht Ausnahmen gestattet. Letzteres ist in Art. 41 *ibid.* rücksichtlich der Niederlassung und der von der Niederlassung abhängigen Rechtsverhältnisse wirklich der Fall, und ebenso in Art. 48 der Bundesurkunde rücksichtlich des ganzen Gebietes des kantonalen Gesetzgebungsrechts. Die rechtliche Stellung der schweizerischen Juden ist daher gemäß der Bundesurkunde möglicherweise immerhin äußerst bloß gestellt. Die fremden Israeliten haben natürlich keine besondern Rechtsansprüche, wo solche nicht durch Staatsverträge besonders begründet sind. — Die Verkehrsberichtigung der schweizerischen Juden in ihren eigenen und in andern Kantonen betreffend, so müssen Art. 29 und 42 der Bundesverfassung immer als Regel so verstanden werden, daß den Kantonen nach Art. 48 der Bundesverfassung wohl gestattet sein möge, für die Israeliten in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren andere Vorschriften zu machen, als für die christlichen Kantons- und Schweizerbürger, aber nicht so weit, daß die Vorschriften

der Bundesverfassung dadurch eingebrochen oder geschmälert würden, indem die Kantone nicht kompetent sind, über diejenigen Materien zu verfügen, die der Kompetenz des Bundes unterliegen, und vom Bunde in der Bundesurkunde regulirt wurden.

Es ist sonach die Behauptung der Regierung des hohen Standes Zürich in ihrem Missiv vom 27. November 1854 nicht stichhaltig, daß kein Unterschied zwischen schweizerischen und nichtschweizerischen Israeliten gemacht werden müsse; im Gegentheil haben die Kantone den schweizerischen Israeliten diejenigen Rechte anzuerkennen, welche von der Bundesverfassung den Schweizerbürgern ohne Vorbehalt eingeräumt sind.

Wenn also ein Kantonalgesetz die einheimischen Israeliten, obschon sie Kantonsbürger sind, nach Art. 48 der Bundesurkunde ausnahmsweise übler behandeln dürfte, als die christlichen Kantonsangehörigen, und trotz Art. 4 der Bundesurkunde, so dürfen gleichwohl die politischen Berechtigungen und diejenigen des Verkehrs, im Umfange der Artikel 42 und 29 der Bundesverfassung ihnen nicht durch ein Kantonalgesetz entzogen werden.

Die schweizerischen Israeliten können daher kaum von gewissen aktiven und passiven Wahlberechtigungen, vom Besuche der Märkte, vom Hausiren, vom Aufenthalt und von Waarenniederlagen ausgeschlossen oder mit exceptionellen Taxen belastet werden, wo andere Schweizerbürger auch nicht beschränkt sind. Die Berufung auf das Revisionsprotokoll der Tagsatzung (Seite 5 uff.) beweist in Bezug auf obige Berechtigungen rücksichtlich Stimm- und Wahlfähigkeit und Verkehr nichts anderes, weil dort nur vom Niederlassungsrechte die Rede ist, welches nach Art. 41 der Bundesurkunde ausdrücklich an das Gutfinden der Kantonalgesetzgebung gestellt wurde.

Es müßte zu weit führen, wenn die Bundesversammlung a priori die Gränze festsetzen wollte, in wie weit die bestehenden Beschränkungen in den Kantonalgesetzen zulässig seien oder nicht; die Kommission geht daher auch mit dieser Richtung des ständeräthlichen Beschlusses einig, wonach der Bundesrath beauftragt wird, bei vorkommenden Konflikten speziell zu remediren.

Wir schließen daher mit dem

Antrage:

dem einschlägigen Beschlusse des Ständerathes vom 15. Juli 1856 beizustimmen.

Bern, den 19. Juli 1856.

Die Mehrheit der Kommission:

**Hoffmann**, Berichterstatter.

**Viaget**.

**Schalch**.

## **Bericht der nationalrätlichen Kommission, betreffend die Rechtsverhältnisse der Jsraeliten. (Vom 19. Juli 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.09.1856
Date	
Data	
Seite	421-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.